

# Satzung

des Vereins

**EF.EU e.V.**

kurz für "European Forum for Enhanced Usability"

## **§ 1 Name, Sitz, Allgemeines**

**(1)**

Der Verein führt den Namen

EF.EU e.V.

Dies ist die Abkürzung für European Forum for Enhanced Usability.

**(2)**

Sitz des Vereines ist

Straubinger Straße 19

D-94363 Oberschneiding.

**(3)**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namenszusatz „e. V.“ erhalten.

**(4)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

ist

- die Förderung von Unternehmensgründungen in der Gemeinde Oberschneiding
- die Ansiedelung neuer Unternehmen, insbesondere von Technologieunternehmen, in der Gemeinde Oberschneiding
- die Etablierung von Einrichtungen zur Förderung der Innovationskraft bestehender und neuer Unternehmen
- die Vernetzung von Unternehmen, Ideengebern und Kapitalgebern
- die Initiierung von Innovationsprojekten
- die Unterstützung der regionalen Unternehmen bei der Beantragung von Fördermitteln

- Förderung der Fachkräftesicherung im IT-Bereich
- die aktive Miteinbeziehung öffentlicher Einrichtungen, Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie relevanter gesellschaftlicher Gruppen
- die aktive Zusammenarbeit mit den Hochschulen sowie der IHK Niederbayern insbesondere hinsichtlich Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für interessierte Firmen und Bürger sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Relevanz von gebrauchstauglicher Informationstechnologie (Usability)

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Gemeinde bei Unterhaltung und Betrieb des IT- und Bildungszentrum bzw. des Gründerzentrums sowie dem Aufbau, Ausbau und der Führung von Netzwerken, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Unterstützung der Netzwerkmitglieder bei Entwicklungsvorhaben verwirklicht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **(1)**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

#### **(2)**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **(3)**

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

#### **(4)**

Die Aufnahme wird nach Beschluss des Vorstandes mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag wirksam.

#### **(5)**

Mitglieder sind sowohl die „ordentlichen“ als auch die „außerordentlichen“ Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Außerordentliche Mitglieder können Universitäten, Hochschulen, fachbezogene Schulen, andere außeruniversitäre Einrichtungen und sonstige Institutionen, Behörden, Verbände und

Kammern sein, an deren spezifischen Beiträgen der Verein ein besonderes Interesse hat. Die Art der Mitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag anzugeben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **(1)**

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme sowie zur Beratung und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen berechtigt.

### **(2)**

Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen. Allerdings sind sie nicht abstimmungsberechtigt.

### **(3)**

Alle Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen, zur Information über deren Arbeitsergebnisse, Teilnahme an den Symposien, Konferenzen und Workshops.

### **(4)**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **(1)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss,
- Tod bei natürlichen Personen oder
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

### **(2)**

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes zu erklären.

Das Mitglied hat den Zugang der Kündigung nachzuweisen.

### **(3)**

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erklärt werden. Ein wichtiger Grund ist z.B. die grobe Verletzung von Pflichten aus der Satzung. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe für einen Ausschluss können insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr sein.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

## **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Erlass eine Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle (soweit vorhanden)
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien
- Eingehen von Verbindlichkeiten über 20.000 € im Einzelfall, soweit diese nicht durch den Haushalt gedeckt sind
- Austritt und Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Und weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit**

### **(1)**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich oder per Telekommunikation oder E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn diese an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

### **(2)**

Ergänzende Tagesordnungspunkte sind beim Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Diese müssen den Mitgliedern mit einer Frist von 3 Tagen vor der Mitgliederversammlung übersandt werden.

### **(3)**

In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

### **(4)**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **(5)**

Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 festgelegten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt auch für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

### **(6)**

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes bei der Stimmabgabe ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

## **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung**

### **(1)**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl der neuen Vorstandschaft zu wählen.

### **(2)**

Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Im Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **(3)**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

### **(4)**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützt.

## **§ 10 Vorstand**

### **(1)**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

### **(2)**

Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der

stellvertretenden Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

**(3)**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten.

**(4)**

Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstands erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen

**(5)**

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

**(6)**

Die Angehörigen des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

**(7)**

Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist der Vorstand frei in seinen Entscheidungen.

**(8)**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Durch die Geschäftsordnung kann die Mitgliederversammlung Zuständigkeiten direkt dem 1. Vorsitzenden übertragen. In diesen Fällen ist der 1. Vorsitzende alleine entscheidungsbefugt.

**(9)**

Zu selbständigen wirtschaftlichen Entscheidungen (Anschaffungen für Eigenbedarf) über 5.000 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstands.

**(10)**

Der 1. Vorsitzende darf die laufenden Geschäfte einer anderen Person oder Stelle übertragen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung**

### **(1)**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder und der 1. Vorsitzende bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.

### **(2)**

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

### **(1)**

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

### **(2)**

Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird.

### **(3)**

Die Geschäftsstelle verantwortet die ordentliche Ausführung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

### **(1)**

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Vorstandes können nicht Rechnungsprüfer sein.

### **(2)**

Die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte des Vereines sind mindestens einmal pro Kalenderjahr von den Rechnungsprüfern zu überprüfen.

### **(3)**

Der Mitgliederversammlung ist jährlich von den Rechnungsprüfern ein Bericht über die Kassenführung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierauf über die Entlastung des Vorstandes.



**(4)**

Die Rechnungsprüfung erfolgt ehrenamtlich gegen Entschädigung des Aufwandes. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

**§ 14 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 15 Auflösung****(1)**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden.

**(2)**

Liquidator ist der 1. Vorsitzende des Vereins.

**(3)**

Das nach Abwicklung der Geschäfte verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Oberschneiding zu übertragen.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft.

Oberschneiding, xx.xx.xxxx